

EMAS - bzw. Öko-Audit VO [VO (EG) 761/2001]

Charakterisierung

Das Umwelt-Audit EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist in der europäischen EMAS-Verordnung (Öko-Audit-Verordnung, VO (EG) 761/2001) geregelt. Ziel der Verordnung ist die Teilnahme von Organisationen und gewerblichen Unternehmen an einem integrierten System aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung. EMAS fordert von teilnehmenden Betrieben ein Umweltmanagement sowie eine Umwelterklärung, in der umweltrelevante Tätigkeiten und Daten, wie Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen, Abfälle etc. veröffentlicht werden. Das EMAS-Umweltmanagementsystem soll gewährleisten, dass Umweltaspekte bei allen Tätigkeiten der Organisation berücksichtigt und hierdurch Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen kontinuierlich verringert werden.

Die EMAS-Verordnung beschreibt die Grundregeln eines solchen Verfahrens und dient als Leitlinie und inhaltlicher Orientierungsrahmen für die Arbeit mit Umweltmanagementsystemen. EMAS gilt als eines der sog. „New environmental policy instruments“ (NEPI – neue umweltpolitische Instrumente). Die Anforderungen von EMAS sind europaweit gültig und für alle Branchen nutzbar. Teilnehmende und durch Umweltgutachter validierte Organisationen können mit dem EMAS-Logo werben.

Historie

1993 hat der Europäische Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Umweltmanagement mit Umweltbetriebsprüfung verabschiedet (EMAS I). Ende der 90er Jahre wurde die EMAS-Verordnung überprüft und überarbeitet, im April 2001 schließlich die derzeit gültige EMAS-II-Verordnung (EG) 761/2001 verabschiedet. In der neuen Verordnung wurde die Teilnahme auf Organisationen (z.B. öffentliche oder private Körperschaften, Gesellschaften, Behörden, Kirchen) erweitert. Daneben wurden die in der DIN EN ISO 14.001 ff. aufgeführten Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem in EMAS integriert.

In Deutschland wurde das aktualisierte Umweltauditgesetz (UAG), mit dem die EMAS-Verordnung auf nationaler Ebene umgesetzt wird, im Jahr 2002 verabschiedet.

In den letzten Jahren musste die EMAS-Verordnung erneut überarbeitet werden, um die Attraktivität des Systems und damit die Registrierungen zu erhöhen sowie die Verordnung (insbes. für kleinere Organisationen) zu vereinfachen. Mit der Novelle sollen auch Änderungen in der Berichterstattung (Einführung von Kernindikatoren) erfolgen. Die EMAS- (III-) Verordnung liegt seit Frühjahr 2009 dem Europäischen Parlament vor und wird voraussichtlich Ende 2009 verabschiedet.

Ziel und Inhalt

Mit EMAS können Unternehmen durch die Etablierung eines Umweltmanagementsystems und die Umweltbetriebsprüfung ihren betrieblichen Umweltschutz kontinuierlich verbessern. Dabei setzt EMAS auf die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung des Unternehmers mit dem Ziel, die Umweltleistung eines Unternehmens zu bewerten, negative Umweltauswirkungen zu verringern, Einsparpotentiale zu entdecken und damit den betrieblichen Aufwand zu senken.

Die erfolgreiche Teilnahme an EMAS beinhaltet:

- Umweltprüfung
- Umweltmanagementsystem (betriebsspezifische Umweltpolitik/-programme)
- Umweltbetriebsprüfung

- Umwelterklärung
- Validierung durch Umweltgutachter
- Eintragung in das EMAS-Register
- Nutzung des EMAS-Logos

Zu Beginn muss eine erste **Umweltprüfung** erfolgen, in der sämtliche Umweltauswirkungen der Organisation erfasst werden. Dabei werden Produktionsverfahren, Produkte, Dienstleistungen, Bewertungsmethoden, rechtliche Rahmenbedingungen sowie bereits bestehende Umweltmanagementpraktiken und -verfahren festgehalten.

Nach dieser Umweltprüfung wird **ein Umweltmanagement** eingeführt mit dem Ziel, die von der Unternehmensleitung festgelegte Umweltpolitik zu verwirklichen. Hier werden Zuständigkeiten definiert, konkrete Ziele festgelegt, Mittel bereitgestellt, konkrete Vorgehensweisen abgestimmt, Schulungsbedarf für Mitarbeiter geklärt sowie Überwachungs- und Kommunikationssysteme implementiert. Inzwischen wurden in EMAS die Anforderungen der Norm DIN EN ISO 14.001 ff. integriert. Das heißt, eine Organisation, die an EMAS teilnimmt, muss ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN 14.001 ff. mit betriebsspezifischer Umweltpolitik, Umweltzielen und einem Umweltprogramm aufbauen. Ziel der Umweltpolitik ist u.a. auch die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen eines Unternehmens unter fester Einbindung der Mitarbeiter.

In der Umweltpolitik legt der Unternehmer die Umweltziele, die er durch den Verbesserungsprozess erreichen will, dar und beschreibt den Weg, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Das Umweltprogramm enthält die konkreten Schritte zur Umsetzung der Umweltziele.

Nach der Etablierung des Umweltmanagements ist eine **wiederkehrende Umweltbetriebsprüfung** durchzuführen. In dieser Prüfung werden die Umweltleistungen des Unternehmens und das Funktionieren bzw. die Wirksamkeit des Umweltmanagements überprüft. Sie wird regelmäßig, jedoch mind. alle 3 Jahre wiederholt.

Im Anschluss daran ist eine **Umwelterklärung** zu veröffentlichen, in der das Unternehmen über seine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt, seine Umweltleistung, seine Umweltziele und das Funktionieren des Umweltmanagementsystems berichtet. Diese ist jährlich zu aktualisieren.

Das **Umweltmanagementsystem**, die Einhaltung der Umweltpolitik und der gesetzlichen Regelungen sowie die Umwelterklärung werden von einem unabhängigen **Umweltgutachter** auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Bei positiver Prüfung wird die Umwelterklärung für gültig erklärt (validiert). Spätestens alle 3 Jahre erfolgt eine Revalidierung durch den Umweltgutachter. Umweltgutachter werden nach öffentlichem Recht zugelassen und unterliegen einer staatlichen Aufsicht (Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH - DAU).

Nach der Validierung wird der Teilnehmer in das öffentliche **Register** (www.emas-register.de) eingetragen und erhält eine europaweit einmalige Registriernummer. In Deutschland wird das EMAS-Register bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern geführt, die bundesweit im Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHK) zusammengeführt werden. Europaweit geschieht dies bei der Europäischen Kommission, die das Register auch öffentlich zugänglich macht. Die Eintragung erfolgt nur, wenn kein Verstoß gegen die gültigen Umweltvorschriften vorliegt.

Die validierte Organisation erhält eine Eintragsnummer und darf das **EMAS-Logo** für Organisations- und standortbezogene Werbezwecke nutzen. Die Etablierung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS kann gegenüber der Konkurrenz Wettbewerbsvorteile verschaffen - vor allem dort, wo ein funktionsfähiges Umweltmanagement als Liefervoraussetzung gefordert wird (zunehmend in der Land- und Ernährungswirtschaft!).

Während die DIN EN ISO 9001 ff. eine privatwirtschaftliche Norm darstellt, basiert EMAS auf einer rechtlichen Verordnung der Europäischen Union. EMAS stellt - als integriertes System von Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - ein umfassenderes System dar als ein reines Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14.001 ff. Die Umsetzung wird von den einzelnen Mitgliedsstaa-

ten der EU überwacht. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der EMAS-Verordnung mit dem Umweltauditgesetz (UAG).

Verbreitung von Umweltmanagementsystemen nach EMAS

In Deutschland (gefolgt von Italien und Spanien) sind die meisten Organisationen nach EMAS validiert.

Die Zahl der nach EMAS validierten Organisationen ist seit 2002 rückläufig.

Gründe für den Rückgang der Validierungen sind u.a. durch

- den begrenzten Bekanntheitsgrad,
- die Gültigkeitsbeschränkung auf EU-Ebene,
- die erweiterten Anforderungen gegenüber der DIN EN 14.001 ff. (verbindliche Rechtskonformität, Umwelterklärung)
- sowie im schwer zu quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzen zu erklären.

Europaweit konnten Anfang 2009 rund 4.330 validierte Organisationen mit ca. 6.900 Standorten gezählt werden. In Deutschland wurden im Frühjahr 2009 1.408 Organisationen mit ca. 1.920 Standorten gezählt. Davon stammen 96 aus dem Ernährungsgewerbe, 34 aus der **Landwirtschaft**.